

Revisionsblatt 1

BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien

Seite Rev 1, 27.2.2024	Kapitel	Anmerkung
R1	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Februar 2024
R1	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 23. November 2023
R1	2.1.2.5.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA Betriebe	Bei Zeile „Flüssige tierische Exkremete“ wird folgendes ergänzt: Es ist nur eine biologische Herkunft (Gülle, Jauche etc) zulässig, gilt auch für Güllefolgeprodukte <u>Überbegriff einfügen: Dephosphorationsschlacken</u> (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken) voranstellen <u>Ergänzen:</u> Selensalze: Nur bei Mangelercheinungen in Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden. Kompostierte oder fermentierte Bioabfälle statt Kompostierte Haushaltabfälle oder fermentiertes Gemisch; rechte Spalte: Erzeugnis aus der Anfallstetel getrennt gesammelten Bioabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder Vergärung bei der Erzeugung von Agrogas.
R1	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	Bei Chitosanhydrochlorid wird Chitosan ergänzt „Natriumhydrogencarbonat“ wird aufgenommen sowie „Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko; Verwendung als Herbizid nicht zulässig“
R1	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	Es werden folgende Futtermittel aufgenommen: Algenöl: Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird. Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus biologischen Rohstoffen stammen. Propylenglycol (1,2-Propandiol): nur zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen. Nur

		für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum.
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<p>Im Punkt „Futtermittel mineralischen Ursprungs“ wird folgender Stoff ergänzt:</p> <p>Calciumchlorid (nur als Futtermittel zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum; sofern verfügbar Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake)</p>
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze-Spurenelemente	<p>Im Punkt „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ werden folgende Stoffe ergänzt:</p> <p>Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b107; wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Eisendextran 10 % 3b110: nur für Saugferkel für einen begrenzten Zeitraum bei unzureichender Eisen-Verfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen.</p> <p>Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b407: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Proteinhydrolysate-Manganchelate 3b505: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Selenhefe aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM-3060, inaktiviert 3b810i</p> <p>Proteinhydrolysate-Zinkchelate 3b612: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Bentonit 1m558</p> <p>Vitamine* und Provitamine* ex3a: aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen; vorzugsweise natürlicher Herkunft; Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäufer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E</p> <p>Betainanhydrat 3a920: Nur für Monogastriden und Fische aus biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs</p> <p>Taurin 3a370: Nur für Katzen und Hunde; wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs</p> <p>L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat 3c3.5.1 und 3c352; Hergestellt durch Fermentation; darf Bestandteil der Fütteration von Salmoniden sein, wenn durch die zugelassenen Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.</p>
R1	3.2.2 Tierzukauf	<p>Beim letzten Aufzählungspunkt wird beim Zuchtstier folgendes ergänzt:</p> <p>Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS ab dem Zukauf</p>

		gestellt werden, muss aber spätestens erfolgen, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat.
R1	3.2.2 Tierzukauf Unterpunkt Sonderfälle	<u>Als zweiter Aufzählungspunkt wird folgendes ergänzt:</u> Gemeinschaftstiere (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Ein solcher Stier kann nicht den Bio Status erlangen.
R1	3.14.2 Beuten und Rahmen	<u>Neue nationale Definition zu Beuten und Rahmen</u>
R1	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe	Ascorbinsäure E300: in pflanzlichen Produkten sowie Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden Lecithin E322: Einschränkung pflanzlich und Milchprodukt streichen. Natriumtartrat E335: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Kaliumtartrat E336: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Neu: Kaliumnatriumtartrat E 337 für pflanzliche Produkte; ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
R1	4.6.3.3 zulässige Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Zulässig: Därme aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs Für BIO AUSTRIA nicht zulässig sind: Gelatine aus anderen Quellen als von Schweinen Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) und Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen Milchmineral (pulverförmig oder flüssig; nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen) Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, aus nachhaltiger Fischerei, wenn biologisch nicht verfügbar
R1	4.7.1.1.	Löschen von „Umkehrosiose“;
R1	4.7.1.2.	Einfügen von „Nach dem 1.8.2010 eingeführte Verfahren, Prozesse und Behandlungen sind verboten“
R1	4.7.1.3	Löschen von „angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau“